BERNER BAUERN VERBAND

An die
Wirtschafts- Umwelt und Energiedirektion des Kantons Bern
Generalsekretariat
Münsterplatz 3a
3000 Bern 8

Leana Waber
031 938 22 75
leana.waber@bernerbauern.ch
Politik und Märkte
12. Dezember 2025

Stellungnahme Berner Bauern Verband (BEBV) zur Revision der Verordnungen im Jagdrecht (JaV, WSV, JaDV)

Der Berner Bauern Verband (BEBV) dankt für die Möglichkeit, im Rahmen des Konsultationsverfahrens zur Revision der Verordnungen im Jagdrecht (JaV, WSV, JaDV) Stellung zu nehmen. Der BEBV vertritt die Interessen von rund 9'500 Berner Landwirtschaftsbetrieben, welche vielfach auch Eigentümer von Waldparzellen sind. Die Berner Bauernfamilien sind als Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen in besonderem Masse vom kantonalen Wildtiermanagement betroffen. Entsprechend gross ist sowohl das Konflikt- als auch das Synergiepotenzial zwischen Wildtiermanagement und Landwirtschaft sowie die Betroffenheit der Landwirtschaft von den vorliegenden Verordnungsanpassungen.

Für die Landwirtschaft ist es von zentraler Bedeutung, dass langfristig ein ausgewogenes und für beide Seiten tragfähiges Nebeneinander von Wildtierbeständen und landwirtschaftlicher Nutzung gewährleistet ist. Wird dieses Gleichgewicht gestört, müssen zeitnah und wirksam geeignete Massnahmen ergriffen werden können. Aus Sicht des BEBV ist zudem unabdingbar, dass Wildtierschäden nicht einseitig den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern auferlegt werden. Die Allgemeinheit trägt in diesem Bereich eine Mitverantwortung. Insbesondere sind die erheblichen Arbeitsaufwände zur Wiederinstandstellung von Wildtierschäden bislang nicht entschädigungsberechtigt, obwohl diese in der Praxis häufig sehr umfangreich und belastend sind. Der BEBV fordert den Kanton daher nachdrücklich auf, die Entschädigungsfähigkeit dieser Arbeitsaufwände zu prüfen und entsprechend in die Regelungen aufzunehmen.

Die vorgesehenen Änderungen der Jagdverordnung vom 26. Februar 2003 (JaV; BSG 922.111), der Direktionsverordnung vom 27. März 2003 über die Jagd (JaDV; BSG 922.111.1) sowie der Wildschadenverordnung vom 22. November 1995 (WSV; BSG 922.51) dienen der Anpassung des kantonalen Rechts an das per 1. Februar 2025 kurzfristig in Kraft gesetzte revidierte Bundesrecht. Für den BEBV ist dabei zentral, dass der dem Kanton zustehende Regelungsspielraum konsequent zugunsten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer genutzt wird und dass das kantonale Recht nicht über die bundesrechtlichen Vorgaben hinausgeht.

Besonders kritisch beurteilt der BEBV den Vorschlag, die Gewässerraumaufwertung als präventive Massnahme zur Verhinderung von Biberschäden festzulegen. Diese Massnahme ist in der Praxis weder umsetzbar noch sachgerecht, da sie ausserhalb des Handlungsspielraums der Bewirtschaftenden liegt, welche letztlich die Folgen der Biberschäden zu tragen haben. Eine solche Voraussetzung für präventive Massnahmen erachtet der BEBV daher als nicht zielführend.

Die Revision enthält aus Sicht des BEBV verschiedene zu begrüssende Elemente, namentlich dort, wo verbesserte Entschädigungsregelungen oder erleichterte jagdliche Massnahmen vorgesehen sind. Kritisch beurteilt wird hingegen die geplante Umstellung der Jagdplanung auf eine Intervalljagd. Der BEBV bezweifelt, dass mit dieser Anpassung eine wirksame Reduktion

der Wildschäden in Wald und Landwirtschaft erreicht werden kann. Jagdliche Massnahmen müssen so ausgestaltet sein, dass sie für die Jägerschaft attraktiv und praktikabel bleiben. Der BEBV empfiehlt deshalb, die vorgesehenen Anpassungen in enger und regelmässiger Abstimmung mit der Berner Jägerschaft zu evaluieren und bei Bedarf weiterzuentwickeln.

Eine allfällige Vereinfachung der Jagdplanung darf zudem nicht zulasten der Berücksichtigung regionaler Unterschiede erfolgen. Für eine wirkungsvolle und zielgerichtete Jagdplanung ist es unerlässlich, regionale Gegebenheiten und spezifische Besonderheiten angemessen einzubeziehen und umzusetzen.

Der Berner Bauern Verband dankt für die Berücksichtigung seiner Anliegen und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Iseli Jürg	Wandfluh Ernst	Waber Leana
Präsident BEBV	Präsident Fachkommission Tier, Fleisch und Milch	Mitglied der Geschäftsführung

Direktionsverordnung über die Jagd (JaDV)

Artikel	Bemerkung Berner Bauern	Fassung Konsultationsverfahren, unterstrichen neu durchstrichen fällt weg (Änderungsantrag BEBV in Rot)
Art. 2 Abs 5	Der BEBV begrüsst die Verlängerung der Nachbestellung von Zusatzpatenten.	5 Nach Behandlung aller Patentanträge noch vorhandene, nicht ausgegebene Zusatzpatente können bis ~~spätestens zehn Tage vo~~r zum Jagdende beim Jagdinspektorat nachbestellt werden.
Art. 5 Abs 1	Der BEBV begrüsst die Verlängerung des Zeitraumes und begrüsst explizit, dass die Wytweiden eingeschlossen werden sollen. Es ist leidglich das zwingende Bundesrecht zu übernehmen und keine weiteren Einschränkungen auf Fuchs, Dachs, Marder etc. im Wald zu erlassen. Falls die Intervalljagd beschlossen wird, muss während Intervalljagd der Nachtansitz möglich bleiben. Der BEBV bedauert, dass national das Nachtjagdverbot im Wald beschlossen wurde.	Vom 16. November bis Ende Februar kann im Zeitraum von ~~sechs~~ acht Nächten vor bis ~~vier~~ sechs Nächten nach dem Vollmond (Vollmondperiode) ausserhalb des Waldes und auf Wytweiden ~~-~~der Nachtansitz auf Wildschwein, Fuchs, Dachs, Edelmarder, Steinmarder ~~(beide Marderarten ausserhalb des Waldes),~~ Waschbär und Marderhund ausgeübt werden, soweit eine Jagdberechtigung für diese Tierarten besteht.
Art.5 Abs 4	Die Jagd und der Nachtansitz dürfen nicht erschwert werden. Der BEBV geht davon aus, dass mit dieser Anpassung, die Möglichkeit zur Nachtansitz verkürzt ist, daher sollte darauf dringend verzichtet werden. Die WEU sollte prüfen, ob in Wildräumen mit untragbaren Wildschäden der Nachtansitz ausserhalb des Waldes ebenfalls für Rotwild geeignet ist. Dies würde die Bestandesregulierung erleichtern.	4. Auf dem Nachtansitz ist die Schussabgabe bei genügender Sicht ~~von 21 Uhr~~ ab einer Stunde nach Sonnenuntergang bis ~~5 Uhr~~ eine Stunde vor Sonnenaufgang gestattet. Dies gilt auch an ~~den~~ Schontagen ~~im November~~. BEBV lehnt Anpassungen ab, altes Recht beibehalten
Art. 7 Abs 3 /a Art. 7 Abs 3/b Art. 7 Abs 3/d		a. mit Patent A (Gämse) ~~und C (Hirsch)~~ b. mit dem Basispatent und ~~dem Patent~~ den Patenten B (Reh), C (Hirsch) und D (Wildschwein) in der Zeit vom 2. August bis zum 30. September, soweit es sich nicht um einen geprüften Apporteur zum Bringen des erlegten Wildes, nachdem Schuss handelt, gleichgültig welcher Jagdhunderasse d. am Dienstag~~, Donnerstag~~ und ~~Freitag~~Donnerstag in den Monaten ~~Dezember und~~Oktober bis Januar, ausgenommen die Jagd mit dem Patent E,
Art.10 Abs 1/f		f. Faustfeuerwaffen ohne Schalldämpfer, Einsteckläufe und Fangschussgeber für den Fangschuss auf kurze Distanz
Art.11 Abs 4		4. Die Verwendung bleihaltiger Kugelmunition ab Kaliber 6 Millimeter ist verboten.
Art. 16 Abs 1		1a. Die Nachsuche erfolgt a. auf Schalenwild mit einem auf Schweiss geprüften Hund,

Artikel	Bemerkung Berner Bauern	Fassung Konsultationsverfahren, unterstrichen neu durchstrichen fällt weg (Änderungsantrag BEBV in Rot)
		b. auf Haarraubwild mit einem auf Schweiss geprüften Hund oder mit einem geprüften Apporteur, c. auf Wasservögel mit einem geprüften Apporteur. 1b. Die Eignung der eingesetzten Hunde zur Nachsuche muss jährlich nachgewiesen werden.
Art. 16 Abs 3		3. ~~Auf beschossenes Schalenwild muss die Nachsuche mit einem auf Schweiss geprüften Hund durchgeführt werden.~~ Bei klaren Fehlschüssen auf Säugetiere kann die Wildhüterin oder der Wildhüter die Jägerin oder den Jäger von ~~dieser~~ der Pflicht zur Nachsuche mit Hund entbinden. 3a. *Aufgehoben*
Art.16 Abs 4	Bisherige Bestimmung belassen, «…unverzüglich…» streichen.	4. Erfolglose oder am Tag der Schussabgabe nicht durchführbare Nachsuchen auf Säugetiere und Wasservögel sind der Wildhüterin oder dem Wildhüter ~~am selben Tag~~unverzüglich zu melden. BEBV lehnt Anpassungen ab, altes Recht beibehalten
Art. 16 Abs 6,7	Hier müssen zwingend die Anliegen der Berner Jägerschaft berücksichtigt werden	6. Das Jagdinspektorat erlässt unter Mitwirkung des Bernischen Jägerverbandes ergänzende Richtlinien zur zeit- und fachgerechten Nachsuche, insbesondere zu den Prüfungsanforderungen gemäss Absatz 1a und zur Eignung der eingesetzten Hunde gemäss Absatz 1b.7. Es kann den Bernischen Jägerverband mittels Leistungsvereinbarung zur Erfüllung von Vollzugsaufgaben gemäss Absatz 1a und 1b beiziehen.

Jagdverordnung (JaV)

Artikel	Bemerkung Berner Bauern Verband	Fassung Konsultationsverfahren, unterstrichen neu durchstrichen fällt weg (Änderungsantrag BEBV in Rot)
Art. 4	Der BEBV beurteilt die Änderung der Jagdplanung grundsätzlich kritisch. Das Diskutieren und Sammeln von Anliegen direkt in den Wildraumkommission ist ein zentrales Element, welches nicht wegfallen darf. Daher; beibehalten des bisherigen Rechtes oder mindestens; Eine Anpassung der Jagdplanung kann der BEBV nur unterstützen, wenn der Kanton den Austausch in den Wildraumkommissionen nach wie vor sicherstellt und die Landwirtschaft sowie die Grundeigentümer in der KJW besser vertreten sind (mit mind. 4	1 Das Jagdinspektorat ~~stellt~~ führt anhand der Grundlagen nach Artikel 3 Absatz 1 in Absprache mit den betroffenen Amtsstellen jährlich für jeden Wildraum ~~fest, ob wesentliche Veränderungen der Grundlagen der Jagdplanung gemäss Artikel 3 Absatz 1 eingetreten sind,~~ die ~~eine Anpassung der~~ Jagdplanung ~~erforderlich machen~~ durch. 2,3,4 *Aufgehoben.* 1 Das Jagdinspektorat stellt in Absprache mit den betroffenen Amtsstellen jährlich für jeden Wildraum fest, ob wesentliche Veränderungen der

Artikel	Bemerkung Berner Bauern Verband	Fassung Konsultationsverfahren, unterstrichen neu durchstrichen fällt weg (Änderungsantrag BEBV in Rot)
	Sitzen). Es darf nicht sein, dass diejenigen Akteure, welche die Konsequenzen eines fehlgeleiteten Wildtiermanagements tragen müssen in der KJW untervertreten sind. Ebenfalls beantragt der BEBV die Prüfung des Einbezuges der Gemeinden in die KJW. Zudem geht der BEBV davon aus, dass Abs 3 und 4 in jedem Fall beibehalten werden. Die angeführte «bewährte» Funktionsweise der KJW wird seitens des BEBV nicht gestützt: Durch die mangelnde Gewichtung der Stimmen der betroffenen Grundeigentümer der Land- und Forstwirtschaft sind in den letzten Jahrzehnten Schäden in Millionenhöhe und eine mangelnde Waldverjüngung auf 50% der kantonalen Waldfläche entstanden. Die KJW hat in den vergangenen Jahren die konsequente Nicht-Einhaltung der jagdplanerischen Zielsetzungen keineswegs verhindern können.	Grundlagen der Jagdplanung gemäss Artikel 3 Absatz 1 eingetreten sind, die eine Anpassung der Jagdplanung erforderlich machen. 2 Wo dies der Fall ist, führt das Jagdinspektorat die Jagdplanung unter Mitwirkung der Kreise aus Jagd, Wald- und Landwirtschaft sowie Naturschutz durch. 3 Gestützt auf die Ziele und Massnahmen der Jagdplanung und nach Anhörung der Kommission für Jagd und Wildtierschutz (KJW) legt die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion die jährlichen Jagdkontingente fest. Sie kann aus wichtigen Gründen die Jagd ganz oder teilweise verbieten. 4 Das Jagdinspektorat ergreift weitere, für das Erreichen der Ziele der Jagdplanung nötige Massnahmen im eigenen Zuständigkeitsbereich oder zeigt sie den dafür zuständigen Stellen auf. Oder falls Änderung Einritt; mindestens Anhörung der Wildräume in der Verordnung verankern! Vorschlag: 1 Das Jagdinspektorat ~~stellt~~ führt anhand der Grundlagen nach Artikel 3 Absatz 1 in Absprache mit den betroffenen Amtsstellen und unter Berücksichtigung der Anliegen der Wildräume jährlich für jeden Wildraum ~~fest, ob wesentliche Veränderungen der Grundlagen der Jagdplanung gemäss Artikel 3 Absatz 1 eingetreten sind,~~ die ~~eine Anpassung der~~ Jagdplanung ~~erforderlich machen~~ durch.
Art. 8	Auf Grund der weitläufigen Wildschäden im Wald auf fast 90'000ha, rund der Hälfte der kantonalen Waldfläche, ist eine Erweiterung der Selbsthilfemassnahmen auf den Wald dringend zu prüfen. Das Verbot der Selbsthilfemassnahmen im Wald gemäss Art. 9 JaV ist daher aufzuheben.	1 Eine handlungsfähige Person, die durch Fuchs, Dachs, Stein- und Baummarder, Waschbär, Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster, Eichelhäher, Türkentaube~~, Star, Amsel~~ und verwilderte Haustaube einen Schaden an ihren Haustieren, landwirtschaftlichen Kulturen oder selber genutzten Liegenschaften erleidet, ist im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung berechtigt, die Schaden verursachenden Tiere zu vergrämen oder soweit notwendig zu erlegen oder einzufangen und fachgerecht zu töten.
Art. 10 Abs 2	Der BEBV begrüsst die Erweiterung.	2 Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion kann nach Anhörung der KJW jeweils für eine Jagdsaison ~~und~~ für einzelne~~, untragbar hohe Bestände aufweisende Wildräume~~ oder mehrere Wildarten pro Wildraum die ~~Wildschweinjagd bis Ende Februar~~ Jagd ausnahmsweise verlängern~~, wenn die KJW~~

Artikel	Bemerkung Berner Bauern Verband	Fassung Konsultationsverfahren, unterstrichen neu durchstrichen fällt weg (Änderungsantrag BEBV in Rot)
		~~dies gestützt auf die Ziele und Massnahmen der Jagdplanung beantragt~~ oder verkürzen.
Art.10	Gemäss der Zielsetzungen der Wald-Wild-Lebensraumstrategie ist eine Flexibilität zur Anpassung von Jagdzeiten zu Gunsten eines effektiven Wildtiermanagementes unerlässlich. Eine Regelung der Jagdzeiten im vorgesehenen Sinne auf Stufe Jagdverordnung ist nicht zweckdienlich und mindert die Attraktivität der Jagd. Die in Art. 10 JaV vorgesehenen Jagdzeiten sollten es dem Jagdinspektorat erlauben im Rahmen der jährlichen Festlegungen spezifisch zielführende Jagdzeiten anzuwenden. Logischerweise sollten diese somit einen möglichst grossen Handlungsspielraum ermöglichen und diesen nicht vorweg einschränken oder minimieren. So stellen die vorgeschlagenen Jagdzeiten auch für viele JägerInnen eine Einschränkung dar, auch bei gleichbleibender Anzahl Jagdtage, wenn diese nun mehr Wochentage umfassen als bisher. Ähnlich verhält es sich hierbei beim Jagdhundeeinsatz, da diese nicht mehrere Tage am Stück erfolgen können. Die Begründung, dass der Jagddruck auf das Wildschwein in gewissen Gebieten zu gross ist, stellt ebenso ein Argument zur Regelung der Jagdzeiten auf Ebene der jährlichen Festlegungen (Jagdordnung), weil damit der Regionalität Rechnung getragen werden kann. Dies steht auch nicht im Widerspruch mit Art. 3 JSG (Jagdplanung) oder Art. 15 Abs. 1 JSG (Beschränkungen der Jagd) «Die Jagd kann zeitlich durch die Festsetzung von Jagd- und Schusszeiten sowie Schontagen eingeschränkt werden.», welche keine explizite, jährliche Ausgestaltung der Jagdzeiten auf Verordnungsebene vorsieht. Der BEBV möchte sich daher explizit dafür einsetzen, dass Art. 10 JaV einen grösstmöglichen Handlungsspielraum zur Ausgestaltung und ggf. Anpassung der Jagdzeiten ermöglicht. Die Notwendigkeit eine Intervalljagd auf Stufe JaV zu regeln, ist nicht dringend gegeben. Dies bezieht sich ebenso auf die erweiterte Definition der Schontage gemäss Art. 13 JaV, Anhang 1. Aus Sicht der Seuchenübertragung und Schadensverhinderung muss die Wildschweinejagd durchgehend möglich sein und	1 Anhang 1 zu dieser Verordnung legt für jede Patentart die jagdbaren Tierarten, die Jagdzeiten und die Schontage fest. 2 Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion kann nach Anhörung der KJW jeweils für eine Jagdsaison und für einzelne, untragbar hohe Bestände aufweisende Wildräume oder mehrere Wildarten pro Wildraum die Wildschweinjagd bis Ende Februar Jagd ausnahmsweise verlängern, wenn die KJW dies gestützt auf die Ziele und Massnahmen der Jagdplanung beantragt oder verkürzen. 3 *Aufgehoben.*

Artikel	Bemerkung Berner Bauern Verband	Fassung Konsultationsverfahren, unterstrichen neu durchstrichen fällt weg (Änderungsantrag BEBV in Rot)
	erleichtert werden. Eine gute und scharfe Regulierung der Wildschweinebestände ist für die Landwirtschaft zentral, insbesondere im Hinblick auf einen drohenden ASP (Afrikanische Schweinepest) Ausbruch. Eine Einschränkung der Jagd widerspricht dem aufkommenden Schwarzwildbestand. Jagdunterbrüche im Nov., Dez. und Januar können dazu führen, dass die oft kurzen Perioden mit optimalen Bedingungen nicht genutzt werden können (Schnee, Mond, etc). Die Rothirschregulation sollte auch bereits in den letzten zwei Augustwochen eröffnet werden. Der vorgezogene Beginn der Gämsjagd wird abgelehnt.	
Art.11 Abs 1,2 und 3	Der BEBV begrüsst die begriffliche Anpassung und die damit einhergehende Reduktion von ungerechtfertigten Bussen. Eine Erhöhung der gemäss Ziffer 2 im Anhang 2 geregelten Anpassung der Gebühr mit der Begründung des Quervergleiches, trägt jedoch der enormen Schwierigkeit der Gamsansprache nicht Rechnung. Eine Anpassung der Gebühr steht per se nicht im Verhältnis mit der Würde der Kreatur, und muss sich daher an der jagdlichen Realität orientieren. Entsprechend setzt sich der BEBV für die Beibehaltung der CHF 100.00 und der Senkung auf CHF 200.00 bei Rothirschkühen ein. Letztere steht im Zusammenhang mit den Zielsetzungen der Bestandeseingriffe bei weiblichen Tieren und erhöht die Attraktivität der Jagd.	Schutz ~~Milch tragender~~ Laktierender Muttertiere, Fehlabschüsse 1. ~~Milch tragende~~ Laktierende Gämsgeissen und Hirschkühe dürfen nicht erlegt werden. 2.Wird eine ~~Milch tragende~~laktierende Gämsgeiss oder Hirschkuh trotz sorgfältigem Ansprechen nicht erkannt und erlegt, muss die Erlegerin oder der Erleger das Tier in die Abschusskontrolle eintragen und die in Anhang 2 festgelegte Gebühr entrichten. 3. Gestützt auf die Ziele und Massnahmen der Jagdplanung und nach Anhörung der KJW kann die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion jeweils für eine Jagdsaison und für einzelne, untragbar hohe Bestände aufweisende Wildräume.Die Erlegung ~~Milch tragender~~laktierender Rothirschkühe gestatten, aber nur mit der Auflage, dass das Muttertier zusammen mit dem Kalb erlegt und beide Tiere gleichzeitig zur Kontrolle vorgewiesen werden.
Art. 14 Abs 2, 2a	Abs 2 soll beibehalten werden. Die Einschränkung der Schussabgabe in Abs 2a ist abzulehnen. Hingegen wird die Anwendung der Ausnahmekompetenz gemäss Art. 3ter Abs. 2 JSV auf Wytweiden begrüsst.	2 Aufgehoben *Ab dem 16. November ist die Schussabgabe bei genügender-Sicht von 05.00 Uhr bis 21.00 Uhr gestattet.* 2a Vom 2. August bis 31. Oktober~~August~~ ist die Schussabgabe auf der Ansitzjagd ausserhalb des Waldes und auf ~~Wildschweine~~Wytweiden bei genügender Sicht bis zwei Stunden nach Sonnenuntergang gestattet.
Art. 15 Abs 1c	Eine weitere Einschränkung der Jagd durch die Streichung der sichtbehindernden Hecken und waldähnlicher Bestockung, ist nicht zielführend und schränkt den Jagdbetrieb unnötig ein. Die	c. unter Vorbehalt von Absatz 4 im Umkreis von 100 Metern von ständig bewohnten Gebäuden, soweit sich nicht Wald, eine waldähnliche Bestockung

Artikel	Bemerkung Berner Bauern Verband	Fassung Konsultationsverfahren, unterstrichen neu durchstrichen fällt weg (Änderungsantrag BEBV in Rot)
	Beschränkung der Ausnahme in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c auf den Wald muss gestrichen werden.	oder eine sichtbehindernde Hecke zwischen dem Gebäude und der jagdberechtigten Person befindet.
Art. 19 Abs 4		4. Schusswaffen sind während des Transports im Fahrzeug in einem geschlossenen Futteral oder ~~in einem verschlossenen~~ Waffenkoffer auf dem Rücksitz oder im Kofferraum mitzuführen.
Art. 19a	Der BEBV begrüsst, dass die Verwendung und das Mitführen von Nachtsichtgeräten, Wärmebildkameras o.ä. zulässig bleibt, ebenso für eine effiziente Jagd würde der BEBV begrüssen, dass das Mitführen von Nachtsichtzielgeraten und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion zulässig sind.	Art. 19a Einsatz von Hilfsmitteln 1 Die Verwendung und das Mitführen von Nachtsichtzielgeräten und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion sind verboten. Dieses Verbot gilt auch für Begleitpersonen. 2 Die Verwendung von Schalldämpfern auf Faustfeuerwaffen ist verboten.
Art. 21 Abs 2,3	Die Anpassung des Abs 2 wird abgelehnt. Eine Anpassung der Fahrzeit im vorgesehenen Entwurf mit Nachmittag 13.00 bis 18.00 Uhr bedeutet für viele Berufstätige vom Arbeitsort während der Mittagspause weder die Jagd aufnehmen zu können, noch rechtzeitig (vor 13 Uhr) ins Jagdgelände zu gelangen. Diesem Umstand muss Rechnung getragen werden, um keine künstliche Verkürzung der Jagdzeit zu bewirken. Die vorgeschlagene Änderung wird daher nicht unterstützt. Berücksichtigung der Anliegen der Berner Jägerschaft	2 Ausserhalb des Walds unterliegt die Benützung eines privaten Motorfahrzeugs im September für die Ausübung der Jagd mit dem ~~Basispatent und dem~~ (beibehalten) Patent E keiner Fahrzeitenbeschränkung. 3 Waldstrassen dürfen ~~vom 1. September bis 30. November~~ für die Ausübung der Jagd mit den Patenten A bis D befahren werden.
Art. 22a Abs 1	Der BEBV unterstützt die Änderungen.	1. Das Jagdinspektorat führt zur elektronischen Unterstützung der Kontrolle der Jagdausübung, namentlich zwecks Verwaltung der Jagdpatente und Erfassung, der gestützt auf die Jagdgesetzgebung verhängten Strafen und Massnahmen, eine elektronische Datenbank ~~ohne Schnittstellen zu anderen Systemen.~~
Art. 26 Abs 1c		c. gezielte Massnahmen zugunsten der Wildtiere wie das Bereitstellen von ~~Futterplätzen oder~~ geeigneten Nisthilfen, Aktionen zur Rehkitzrettung und zur Verhütung von Verkehrsunfällen.
Art.34 Abs 1	Der BEBV beantragt eine weitere Vertretung innerhalb der KJW für die Landwirtschaft aufgrund der grossen Betroffenheit und des Synergienpotentials.	1.Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren die KJW, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden.

Wildschadenverordnung (WSV)

Artikel	Bemerkung Berner Bauern Verband (Besprechung AG in Blau) und Berner Waldbesitzer (Lila)	Vorschlag Kanton (Änderungen in Rot)
Art.1 Abs 3,4	Der BEBV begrüsst die Aufhebung.	3. Aufgehoben.

Artikel	Bemerkung Berner Bauern Verband (Besprechung AG in Blau) und Berner Waldbesitzer (Lila)	Vorschlag Kanton (Änderungen in Rot)
		4. Aufgehoben.
Art.2 Abs 1	Der BEBV begrüsst diese Ergänzungen.	~~1 Das Jagdinspektorat kann~~ Beiträge ~~aus dem Wildschadenfonds~~ an ~~weitergehende~~ Verhütungsmassnahmen ~~sprechen, insbesondere zur Verhütung von Schäden in Gärtnereien und Baumschulen sowie im Wald~~.<u>können gesprochen werden durch,</u> a. das Inforama zum Herdenschutz, b. das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) zur Verhütung von Wildschäden im Wald, c. das Jagdinspektorat zur Verhütung von anderen Wildschäden
Art. 3	Bei der Entschädigung der Biberschäden müssen die Drainagen dringend auch einbezogen werden. Die Sicherung der Drainagen steht aufgrund des Kulturlandschutzes im öffentlichen Interesse und muss daher dringend gewahrt werden. Abschnitt 1c ist hingegen dringend zu streichen! Mit der Einführung von Abs. 1c, dass naturnahe Ausgestaltung des Gewässerraums als zumutbare Massnahme gilt, wird die Ersatzpflicht für private Verkehrsinfrastrukturen und an Uferböschungen de facto ausgehebelt. Eine naturnahe Gestaltung des Gewässerraumes ist weder für die betroffenen Grundeigentümer noch die betroffenen Gemeinden ein verhältnismässiges Mittel zur Vorbeugung vor Biberschäden. Eine naturnahe Ausgestaltung des Gewässerraumes ist weder in allen Fällen möglich noch finanzierbar. Abs. 1c muss daher ersatzlos gestrichen werden ebenso wie Abs. 2, Buchstabe F. In Zeiten des Klimawandels wird die Resilienz des Waldes über eine möglichst grosse Baumartendiversität erreicht. Entsprechend müssen auch nicht standortgerechte Bäume die Berechtigung für eine Ersatzpflicht erhalten. Die Bagatellschwelle muss weiterhin bei einem Betrag bis zu CHF 100.00 behalten werden. Durch diese Änderung entzieht sich der Kanton Bern der Pflicht für Schäden, welche durch ein nicht gelingendes Wildtiermanagement am Eigentum entstehen aufzukommen.	1a. *Aufgehoben.* 1b Der Schaden, den Biber verursachen an Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, an privaten Verkehrsinfrastrukturen sowie an Uferböschungen, wenn durch deren Schädigung die Hochwassersicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann, wird angemessen entschädigt, sofern die oder der Geschädigte alle zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden getroffen hat. ~~1c Zur Verhütung von Schäden durch Biber gilt auch die naturnahe Ausgestaltung des Gewässerraums als zumutbare Massnahme.~~ 2a. Bagatellschäden bis zu einem Betrag von 100~~200~~ ~~F~~ranken,
Art.4 Abs 1	Der BEBV begrüsst grundsätzlich die Änderung in Abs. 1 zu Gunsten des Einbezugs der zuständigen RevierförsterIn. Beigezogene Dritte müssen eine entsprechende Fachausbildung zur	1. Die Schätzung des Wildschadens erfolgt durch die kantonalen Wildhüterinnen und Wildhüter <u>oder durch vom Jagdinspektorat</u> <u>beigezogene geeignete</u>

Artikel	Bemerkung Berner Bauern Verband (Besprechung AG in Blau) und Berner Waldbesitzer (Lila)	Vorschlag Kanton (Änderungen in Rot)
	Abschätzung von Schäden am Wald aufweisen können. Dies geht aus Abs. 3 nur ungenügend hervor.	Dritte. Im Wald erfolgt die Schätzung ~~im Einvernehmen mit den~~ unter Einbezug der zuständigen Revierförsterinnen und ~~Revierförstern~~Revierförster.
Art. 5 Abs 2		2.Formulare können ~~bei den Gemeinden und~~ beim Jagdinspektorat bezogen werden